Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 69/70 (1917)
Heft: 22

Artikel: Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-33886

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht über die Rundfrage der G. e. P. zur Förderung nationaler Erziehung an der E. T. H.

In der Generalversammlung der G. e. P. vom 3. Sept. 1916 in Baden ist über das Ergebnis der Rundfrage kurz berichtet worden. Seither ist der ausführliche „Bericht" ausgearbeitet, vom Engern Ausschuss und vom Gesamt-Ausschuss gründlich durchberaten und mit geringen Aenderungen gutgeheissen worden. Am 12. Mai d. J. gelangte er, versehen mit der „Eingabe", die wir am Kopf unserer heutigen Nummer wiedergeben, in die Hände des Schweiz. Schulrates, sowie des Vorstehers des Schweiz. Departements des Innern, Herrn Bundesrat Dr. F. Calonder. Die Versendung an alle Mitglieder der G. e. P., an die Teilnehmer aus dem S. I. A., an die Dozenten der E. T. H. und übrige Interessenten hat dieser Tage begonnen, und so ist es nun an der Zeit, auch an dieser Stelle auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Im Anschluss an die erste, vorläufige Berichterstattung [1]) geben wir zunächst in einer zweiten Zahlentabelle das ziffernmässige Abstimmungs-Ergebnis in % der zu jeder Frage abgegebenen Stimmen, gesondert nach Fachabteilungen. Zur Bequemlichkeit für den Leser fügen wir der Tabelle den Wortlaut der Fragen nochmals bei.

Es sind auf 328 der Fragebogen und in 80 Briefen eine Menge von verschiedenen Anregungen gemacht und z. T. sehr ausführlich begründet worden. Um nun diese Früchte unserer Umfrage nicht in den Akten zu vergraben, ist das Wichtigste davon in Auszügen, Zitaten, als Ergänzung zu den Zahlentabellen in den Bericht aufgenommen und veröffentlicht worden, sodass dadurch der Oeffentlichkeit, vorab den Herren Dozenten, ein ebenso reichhaltiges wie anregendes Diskussionsmaterial vermittelt wird. Der Ausschuss seinerseits hat diesem Hauptteil des Berichtes einen „Begleit-Bericht" beigegeben, gewissermassen einen Kommentar, der in möglichst kurzen Sätzen die Eindrücke aus der Zitaten-Sammlung zusammenfasst und eine Reihe bestimmt gefasster Anregungen zur Unterrichts-Reform an der E. T. H. macht. Dem Ganzen vorangestellt ist die „Eingabe" an den Schweiz. Schulrat.

Aus der Druckschrift von über 100 Seiten Umfang geben wir hier (d. h. in nächster Nummer) zu allgemeiner Kenntnis noch den „Begleit-Bericht" des Ausschusses der G. e. P., ferner einige der Zitate, vornehmlich jene, auf die im Begleit-Bericht besonders Bezug genommen ist. (Forts. folgt.)

[1]) Vergl. Bd. LXVIII, S. 160 bis 162 (30. September 1916).

Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

(Schluss von Seite 230.)

Art. 48. Die Verleihungsbehörde setzt nach Massgabe des kantonalen Rechtes die Leistungen und Bedingungen fest, gegen die dem Beliehenen das Nutzungsrecht erteilt wird, wie: Gebühren, Wasserzins, Abgabe von Wasser oder Kraft, Verleihungsdauer, Bestimmungen über Strompreise, Beteiligung des Gemeinwesens am Gewinn, Heimfall der Verleihung und Rückkauf. — Diese Leistungen in ihrer Gesamtheit dürfen die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren. — Werden dem Bewerber Leistungen zugemutet, welche die Ausnutzung der Wasserkräfte wesentlich erschweren, so kann der Bundesrat nach Anhörung des Kantons die Leistungen bestimmen, die dem Bewerber über den Wasserzins und die Gebühren hinaus höchstens auferlegt werden dürfen. Er kann für den Fall, dass sich die Umstände zugunsten des Beliehenen wesentlich verändern, die Erhöhung der Leistungen vorbehalten.

Abstimmungs-Ergebnis der G. e. P.-Rundfrage gesondert nach den Fachabteilungen I bis IV.

Berufsarten	Antwort	In Prozenten der abgegebenen Stimmen zu den Fragen: 1	2	3 a	3 b	3 c	3 d	4 a	4 b Detail-Kenntnisse	4 b Wissenschaftliche Grundlage	4 c	4 d	5	6 a	6 b	7
I. Architekten	Ja	97	84	90	76	79	89	50	6	94	60	18	80	75	70	Verschiedene Anregungen
	Bedingt Ja	3	13	6	4	3	2	17			2	10	8	8	7	
	Nein	—	4	4	20	18	9	33			38	72	12	17	23	
II. Bau-Ingenieure	Ja	98	86	81	69	77	75	74	1	99	40	23	51	77	53	
	Bedingt Ja	2	10	13	9	6	8	8			8	18	14	9	16	
	Nein	—	4	6	22	17	17	18			52	59	35	14	31	
III. Maschinen-Ingenieure	Ja	100	86	89	73	85	84	71	2	98	34	11	88	78	48	
	Bedingt Ja	—	8	4	4	—	2	9			8	11	5	8	18	
	Nein	—	6	7	23	15	14	20			58	78	7	14	34	
IV. Chemiker	Ja	100	91	93	70	84	88	86	2	98	11	27	23	66	23	
	Bedingt Ja	—	5	—	7	4	—	3			8	3	3	13	23	
	Nein	—	4	7	23	12	12	11			81	70	74	21	54	

Frage 1: Sind Sie mit Sinn und Geist der Bestrebung im Ganzen genommen einverstanden?

Frage 2: Unterstützen Sie die Forderung nach vorwiegender Pflege der allgemein bildenden Fächer *an der Mittelschule*, unter Entlastung ihres Lehrplans in mathematisch - naturwissenschaftlicher Richtung?

Frage 3: Unterstützen Sie die Anregung der Professoren-Kommission, betreffend: a) Anerkennung der Gymnasial-Matura? b) Geographie als Aufnahme-Prüfungsfach? c) Ein (*nicht* fachtechnisches!) Freifach im Schluss-Diplom? d) Grössere Wahlfreiheit im Schluss-Diplom?

Frage 4: a) Halten Sie den Ausbildungsgrad der Absolventen der E. T. H. im Hinblick auf die (fachtechnischen) Anforderungen der Praxis für ausreichend? b) Wie stellen Sie sich zu der Grundfrage der Hochschul-Pädagogik, dahingehend, ob es für den akademischen Techniker wichtiger ist, möglichst viel *Detailkenntnisse* zu besitzen, oder ob es in erster Linie auf eine möglichst vertiefte *wissenschaftliche Grundlage* ankommt? c) Glauben Sie eine Entlastung der Hochschul-Lehrpläne empfehlen zu können? Wenn ja, in welcher Richtung? d) Oder halten Sie eine Verlängerung der Studienzeit für wünschbar oder notwendig?

Frage 5: Empfehlen Sie die Einschaltung einer praktischen Lehrzeit der Studierenden, wann und wie lange?

Frage 6: a) Wünschen Sie eine geeignete Vermittlung staatsbürgerlicher Kenntnisse an der E. T. H.? b) Wünschen Sie die Umgestaltung der „Nationalökonomie" an der E. T. H. in eine schweizerische Volkswirtschaftslehre?

Frage 7: Haben Sie andere Anregungen zu machen? — z. B. zu der beabsichtigten Revision: a) des Aufnahme-Regulativs? z. B. im Sinne erhöhter Anforderungen in den allgemein bildenden Fächern? b) der Normal-Studienpläne? z. B. in kommerzieller Richtung? c) des Diplomprüfungs-Regulativs?

Art. 49. Der Wasserzins darf jährlich sechs Franken für die Bruttopferdekraft (75 Meterkilogramm in der Sekunde) nicht übersteigen. — Bei Unternehmungen, die mit verhältnismässig grossen Auslagen ein zur Ausgleichung der Wassermengen geeignetes Sammelbecken schaffen, soll, sofern die Umstände es rechtfertigen, der Wasserzins für diese Kraftvermehrung angemessen herabgesetzt werden. — Die auf Verleihung beruhenden Wasserwerke und die von solchen Werken erzeugte Kraft dürfen nicht mit besondern Steuern belegt werden. Jedoch kann in Kantonen, in denen der Maximalwasserzins gesetzlich auf weniger als sechs Franken festgesetzt ist, eine besondere kantonale Steuer erhoben werden, die zusammen mit dem maximalen Wasserzins nicht mehr als höchstens sechs Franken für die Bruttopferdekraft ausmacht. — Die Gebühren, Wasserzinse und sonstigen Abgaben sollen für die nach andern Kantonen ausgeführte Kraft nicht höher sein als für die im Kanton selbst verwendete.

Art. 50. Während der für den Bau bewilligten Frist soll kein Wasserzins erhoben werden. — Während der ersten sechs Jahre nach Ablauf der Baufrist kann der Beliehene verlangen, dass der Wasserzins im jeweiligen Verhältnis der wirklich ausgenutzten zur verliehenen Wasserkraft, jedoch höchstens bis zur Hälfte herabgesetzt werde.

Art. 51. Die für die Berechnung des Wasserzinses massgebende Bruttokraft ist die aus den nutzbaren Gefällen und Wassermengen berechnete mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers. — Als nutzbares Gefälle wird angesehen der Höhenunterschied des Wasserstandes zwischen dem Ort der Entnahme des Wassers aus dem öffentlichen Gewässer und dessen Wiederabgabe in dasselbe. — Als nutzbare Wassermengen werden die wirklich zufliessenden Mengen angesehen, soweit sie nicht die Aufnahmefähigkeit der in der Verleihung bewilligten Anlagen überschreiten. — Der Bundesrat wird die näheren Vorschriften für die Berechnung aufstellen.

Art. 52. In den Fällen, wo der Bundesrat die Verleihung erteilt, bestimmt er nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung die ihnen zu entrichtenden Leistungen.

Art. 53. Der Beliehene hat den Gemeinden Wasser zu öffentlichen Zwecken im Umfange des dringenden Bedürfnisses zur Verfügung zu stellen, soweit sie es sich sonst nur mit unverhältnismässigen Kosten beschaffen könnten. Doch darf der Wasserbezug die Benutzung der Wasserkraft nicht ernstlich beeinträchtigen. — Bei Feuerwehrübungen soll der Betrieb des Wasserwerkes möglichst wenig gestört werden.

Art. 54. Alle Verleihungen sollen bestimmen: a) die Person des Beliehenen; b) den Umfang des verliehenen Nutzungsrechtes mit Angabe der Wassermenge in Sekundenkubikmetern und die Art der Benutzung; c) die Dauer der Verleihung; d) die dem Beliehenen auferlegten wirtschaftlichen Leistungen wie Wasserzins, Abgabe von Wasser oder Kraft und andere Leistungen, die sich nicht aus allgemein verbindlichen Vorschriften ergeben. — Die Verleihungen über mehr als fünfzig Pferdekräfte sollen ausserdem Bestimmungen enthalten: e) über die Fristen für den Anfang der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes; f) über das Recht des Heimfalls oder des Rückkaufes des Werkes zugunsten des verleihenden Gemeinwesens.

Art. 55. Die Verleihungen können auch andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen enthalten, insbesondere: a) über die Verwendung der nutzbar gemachten Wasserkraft; b) über den Ausweis eines genügenden Baukapitals und die Bau- und die jährlichen Betriebsrechnungen des Unternehmens; c) über die Beteiligung des verleihenden Gemeinwesens an der Verwaltung und am Gewinn des Unternehmens; d) über die Tarife für die Abgabe der erzeugten Kraft, über die unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen abzugebende Kraft, über die Herabsetzung der Strompreise bei erhöhtem Gewinn, über die Versorgung einer Gegend mit Kraft; e) über die Beteiligung des Beliehenen an der Unterhaltung und Korrektion des Gewässers.

Art. 56. Wenn sich die Verleihungsbehörde Rechte ausbedungen hat, die mit der Geschäftsführung des Beliehenen im Zusammenhang stehen, wie Rückkauf, Beteiligung am Gewinn, Herabsetzung der Strompreise nach Massgabe des Reingewinnes, so sind für deren Geltendmachung mangels besonderer Bestimmungen der Verleihungsurkunde die allgemeinen Grundsätze einer guten und vorsorglichen Wirtschaft massgebend. — Die Verleihungsbehörde ist berechtigt, von der Geschäftsführung des Beliehenen Einsicht zu nehmen, sofern sie ein Interesse daran glaubhaft macht. — Das gleiche Recht steht ihr auch gegenüber dritten Personen zu, wenn anzunehmen ist, dass die Beleihungsbedingungen mit ihrer Hülfe umgangen werden.

Art. 57. Der Bundesrat kann innert den Schranken dieses Gesetzes Normalbestimmungen für die Verleihungen oder bestimmte Arten derselben aufstellen, die den Verleihungsbehörden zur Regel dienen sollen.

Art. 58. Die Verleihung hat eine Dauer von höchstens achtzig Jahren von der Eröffnung des Betriebes an. — Gemeinwesen können nach Ablauf der Dauer verlangen, dass ihnen die Verleihung erneuert werde, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Die erneuerte Verleihung kann nicht an Private übertragen werden. Wenn sich die Verleihungsbehörde und das Gemeinwesen über die Erneuerung der Verleihung und über deren Bedingungen nicht einigen können, so entscheidet der Bundesrat. Ebenso entscheidet der Bundesrat in interkantonalen Fällen, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können.

Art. 59. Die auf wenigstens dreissig Jahre verliehenen Wasserrechte können als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden.

Art. 60. Das Verfahren für die Verleihung durch die Kantonalbehörde wird unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen durch die Kantone geregelt. — Die Gesuche um Verleihung sollen veröffentlicht werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist, während welcher wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die Verleihung erhoben werden kann. — Mit der Veröffentlichung darf die Androhung, dass nicht rechtzeitig angemeldete Rechte verwirkt seien, nicht verbunden werden. — Der Bundesrat kann weitere Vorschriften über das Verfahren aufstellen.

Art. 61. Werden mehrere Kantone durch die Verleihung berührt, so ist das Verfahren in jedem nach dessen Vorschriften durchzuführen. — Die Anstände, die hieraus entstehen, entscheidet der Bundesrat.

Art. 62. Das Verfahren für die Verleihung durch die Bundesbehörde bestimmt der Bundesrat.

Art. 63. Der Rückkaufstermin darf nicht vor Ablauf eines Drittels der Verleihungsdauer, vom Tage der Verleihung an gerechnet, angesetzt werden; der Rückkauf ist mindestens zwei Jahre zum voraus anzukündigen.

Art. 64. Die Verleihung erlischt ohne weiteres: a) durch Ablauf ihrer Dauer; b) durch ausdrücklichen Verzicht.

Art. 65. Die Verleihung kann durch die Verleihungsbehörde als verwirkt erklärt werden: a) wenn der Beliehene die ihm durch die Verleihung auferlegten Fristen, namentlich für den Finanzausweis, den Bau und die Eröffnung des Betriebes, versäumt, es sei denn, dass nach den Umständen eine Verlängerung billigerweise nicht verweigert werden könnte; b) wenn der Beliehene den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt; c) wenn der Beliehene wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt.

Art. 66. Sofern die Verleihung nichts anderes bestimmt, ist der Beliehene, dessen Anlagen nach Ablauf oder Hinfall der Verleihung nicht weiter benutzt werden, verpflichtet, die Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Eingehen des Werkes nötig werden.

Art. 67. Beim Heimfall der Werke ist, sofern die Verleihung nichts anderes bestimmt, das verleihungsberechtigte Gemeinwesen befugt: a) die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betriebe des Wasserwerks dienenden Boden unentgeltlich an sich zu ziehen; b) Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Kraft gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen. — Der Beliehene ist berechtigt, zu verlangen, dass das Gemeinwesen die zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Kraft bestimmten Anlagen übernehme, wenn es sie für die fernere Ausnutzung der Kraft vorteilhaft verwenden kann. — Der Beliehene ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallsrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

Art. 68. Befinden sich die benutzten Gewässerstrecken auf dem Gebiete mehrerer Kantone, so wird das Wasserwerk beim

Heimfall, soweit es von ihm betroffen wird, Miteigentum dieser Kantone. Der Anteil der Kantone am Miteigentum bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem jeder Kanton zur Gewinnung der Wasserkraft beiträgt. — Können sich die Kantone über die fernere Benutzung und den Anteil jedes Kantons daran nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat (Art. 6).

Art. 69. Findet die Verleihung ihr Ende durch Ablauf ohne Heimfall oder durch Verwirkung oder Verzicht, so bleiben mangels anderer Vorschrift der Verleihung die auf privatem Boden errichteten Anlagen ihrem bisherigen Eigentümer, während die auf öffentlichem Boden stehenden Anlagen an das verleihungsberechtigte Gemeinwesen übergehen. — Sollten die Anlagen auf öffentlichem Boden weiterbenutzt werden, so hat das Gemeinwesen dem Beliehenen eine nach billiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Vergütung zu leisten. — Bei Verwirkung oder Verzicht bleibt dem Gemeinwesen das Recht vorbehalten, das Werk nach Massgabe der Vorschriften der Verleihung über Rückkauf oder Heimfall zu erwerben, unter Berücksichtigung der vorzeitigen Geltendmachung dieser Rechte.

Art. 70. Entsteht zwischen den Beliehenen und andern Nutzungsberechtigten Streit über den Umfang ihrer Nutzungsrechte, so entscheiden darüber die Gerichte.

Art. 71. Entsteht Streit zwischen dem Beliehenen und der Verleihungsbehörde über die aus dem Verleihungsverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten, so entscheidet, wo dieses Gesetz oder die Verleihung nichts anderes bestimmt, in erster Instanz die zuständige kantonale Gerichtsbehörde und in zweiter das Bundesgericht als Staatsgerichtshof. — Ist die Verleihung von mehreren Kantonen oder vom Bundesrat erteilt worden, so entscheidet das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich als Staatsgerichtshof.

Der *vierte Abschnitt* des Gesetzes enthält in den Artikeln 72 bis 76 die *Ausführungs-* und *Uebergangsbestimmungen*, darunter in Art. 75 die Vorschrift, dass die Kantone die *Ausführungsbestimmungen* für ihr Gebiet zu erlassen haben. Der Bundesrat hat sie eingeladen, ihm bezügliche Vorlagen bis *20. Oktober 1917* einzureichen.[1]) Bei Beratung derselben in den kantonalen Räten wird sich für Interessenten der Anlass bieten, bezügliche Wünsche, soweit im Rahmen des Gesetzes möglich, geltend zu machen.

Miscellanea.

Société pour l'Amélioration du Logement, Genève. Ueber die Tätigkeit dieser 587 Mitglieder zählenden Gesellschaft im vergangenen Jahre berichtet das 29. Vereinsbulletin. Von unsern Genfer Kollegen gehören dem Vorstand an die Architekten A. Bourrit, L. Bovy, C. Martin, F. de Morsier, A. Roch und Ch. Schüle, sowie die Ingenieure L. Archinard und F. Reverdin. An grössern Mitteilungen enthält das neue Bulletin einen Vortrag von *P. Pictet*: „La fusion des communes urbaines de Genève", sowie einen Bericht von Architekt *A. Roch* über die von Mai bis August 1916 in Paris abgehaltene „Exposition de la cité reconstituée", an der auch etwa 20 schweizerische Firmen ausgestellt hatten.

„Engineering News-Record". Die beiden, seit 1874 bezw. 1877 bestehenden, führenden amerikanischen Zeitschriften für das Gebiet des Bauingenieurwesens, „Engineering News" und „Engineering Record", haben sich mit 1. April zu einer einzigen Zeitschrift verschmolzen, die, im Format der erstern, unter dem Titel „Engineering News-Record" ebenfalls wöchentlich erscheint. Dieser Vereinigung ist vor kurzem jene der beiden Verlagsgesellschaften Hill Publishing Company und Mc Graw Publishing Company vorangegangen, die nun als „Mc Graw-Hill Publishing Company" die neue Zeitschrift herausgeben.

Neubau der Schweizerischen Bankgesellschaft. Der für die Schweiz. Bankgesellschaft gemeinsam mit der von dieser gegründeten Genossenschaft „Münzhof" an der Bahnhofstrasse in Zürich durch die Architekten *Pfleghard & Häfeli* errichtete Neubau ist dieser Tage von den Bankbehörden bezogen worden. Die Direktion hat am letzten Mittwoch einer grössern Zahl von geladenen Gästen Gelegenheit geboten, von den mit allen neuesten Errungenschaften der Technik ausgestatteten, einfach-vornehmen Räumen Einsicht zu nehmen. Wir hoffen, sie s. Z. auch in unserer Zeitung zur Darstellung bringen zu können.

[1]) Band LXIX, Seite 207.

Ein neuer Betriebstoff für Rohölmotoren soll nach der Zeitschrift „Motor" in Deutschland hergestellt worden sein. Das Rohöl wird mit Sauerstoff und Wasserstoff in gebundener Form durch Beimengung organischer Substanzen angereichert. Der neue Brennstoff soll 82,96% Kohlenstoff, 10,05% Wasserstoff, 2,85% Sauerstoff und 0,14% Schwefel enthalten; unverbrennbare Bestandteile sind nicht nachgewiesen worden. Als unterer bezw. oberer Heizwert des neuen Brennstoffs werden 10,237 und 10,996 *cal* angegeben; der Entflammungspunkt liegt etwas unter 30° C.

Nekrologie.

† Th. van Muyden. Nach längerer Krankheit ist am 25. Mai d. J. in Lausanne Architekt Théophile van Muyden 69 Jahre alt gestorben. Er wurde am 10. Juni 1848 in Bonmont, Gemeinde Cheserex (Waadt) geboren. Nach einer Lehrzeit bei Architekt Magnin in Genf studierte er an der Technischen Hochschule in Stuttgart und an der Ecole des Beaux-Arts. Nachdem er von 1878 bis 1882 auf dem städtischen Baubureau in Roubaix angestellt war, liess er sich in Lausanne nieder, wo er seither tätig gewesen ist. Von ihm stammt u. a. die Chapelle des Terraux der Eglise libre in Lausanne und die Renovation der Kirche Notre Dame de Valère in Sitten. Gemeinschaftlich mit Architekt Ch. Melley hat er auch die umfassenden Restaurationsarbeiten am Turm und Kirchenschiff von St. François in Lausanne durchgeführt.

Literatur.

Eingegangene literarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten.
Zu beziehen durch *Rascher & Cie.*, Rathausquai 20, Zürich.

Schriften des Verbandes zur Klärung der Wünschelrutenfrage. Heft 7. I. Schriftwechsel des Verbandes mit dem Reichs-Kolonialamt über Erfolge mit der Wünschelrute in Deutsch-Südwestafrika. Bearbeitet von Wirkl. Geh. Adm.-Rat. *G. Franzius.* Mit einem Vorwort von Dr. Ed. Aigner, und einem Nachruf von O. Franzius, Prof. a. d. Techn. Hochschule Hannover, für Geh.-Rat G. Franzius. II. Graf Carl v. Klinckowstrœm. Bibliographie der Wünschelrute. Zweite Fortsetzung (bis Ende 1914) und Nachträge. III. Neuerscheinungen des Büchermarktes und Namenverzeichnis. Mit einer Abbildung. Stuttgart 1916, Verlag von Konr. Wittwer.

Erläuterungen zu den Eisenbetonbestimmungen 1916 mit Beispielen. Von Dr. Ing. *W. Gehler,* ord. Prof. a. d. Kgl. Techn. Hochschule in Dresden. Empfohlen vom Preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, sowie von den Sächsischen und Württembergischen Ministerien des Innern. Mit 29 Textabbildungen. Berlin 1917, Verlag von Wilh. Ernst & Sohn. Preis geh. M. 2,60.

Die Geschwindigkeitsmesser mit Reibungsgetriebe. Ein Beitrag zu ihrer Theorie. Von Dr. Ing. *Wilh. Heyn.* Mit 11 Textabbildungen. Berlin 1916, Verlag von Jul. Springer. Preis geh. M. 2,40.

Der derzeitige Stand der Staubbekämpfung auf Strassen. Von Dr. Ing. *Karl Haller.* Leipzig 1917, Verlag von F. Leineweber. Preis geh. 9 M.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse 5, Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

Stellenvermittlung.

Gesucht Bauleiter für Industriebauten, nach Oesterreich, organisatorisch-praktisch durchaus erfahrener (militärfreier) Eisenbeton-Fachmann. Gehalt 1000 bis 1200 Kr. monatlich. (2078)

On cherche pour la France *deux ingénieurs civils* pour les constructions d'usines hydro-électriques. (2080)

Gesucht für die Schweiz *Ing.-Chemiker* als Betriebchef eines grössern industriellen Unternehmens. (2081)

Gesucht nach Petrograd junger *Ingenieur* für Konstruktions-Bureau. (2082)

Gesucht nach Madrid tüchtiger *Ingenieur* für Zentralheizungs-Fabrik, mit mehrjähriger Praxis in Entwürfen und Ausführungen. Anfangsgehalt 5 bis 6000 Fr. schweiz. Währung. Bei guten Leistungen Steigerung bis auf 10 000 Fr. Deutsch u. Französisch verlangt. (2084)

Auskunft erteilt kostenlos *Das Bureau der G. e. P.*
Dianastrasse 5, Zürich.